

Merkblatt

über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: positive Einkünfte) – nicht das zu versteuernde Einkommen.
 - Das sind bei Nichtselbständigen:
Brutto-Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000 Euro beziehungsweise in vom Finanzamt anerkannter Höhe)

Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Soldatinnen, Soldaten, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 Prozent der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.
 - Bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:
Gewinn (das heißt der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) laut Steuerbescheid
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:
Einnahmen abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid
2. Unterhaltsleistungen für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind
Hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit dreisebtel des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt werden.
3. Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
zum Beispiel: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe.
4. Sonstige Einnahmen:
Elterngeld über 300 Euro monatlich, Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen und so weiter.
5. Sonderfälle:
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kinderzuschlag, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Monate des Bezuges beitragsfrei gestellt.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- Die Höhe des anzurechnenden Einkommens muss nachgewiesen werden.
- Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (zum Beispiel Kinderzuschuss zur Rente) sind kein Einkommen; Elterngeld bis zu 300 Euro monatlich wird nicht, Beträge darüber werden angerechnet.
- Von der Summe aller Einzelbeträge sind die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) für das dritte und jedes weitere Kind abzuziehen.
- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zahlungspflichtigen sind daher verpflichtet, zunächst ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, oder das des Vorjahres. Nach Ende des Kalenderjahres wird ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einnahmen benötigt. Dies kann der Steuerbescheid sein, aber auch andere abschließende Unterlagen
- Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder nutzen außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen in Köln, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das teuerste Kind zu zahlen.
- Zahlungspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben.
- Lebt das Kind nicht bei den Eltern, sondern zum Beispiel in Vollzeitpflege, werden keine Elternbeiträge erhoben
- Wenn die Belastung der Zahlungspflichtigen oder dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassanträge können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden; Vordrucke sind dort oder auch in den Bezirksjugendämtern erhältlich.
- Falls keine Einkommenserklärung abgegeben oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.
- Alle Kinder, die ab 01.08.2018 schulpflichtig werden, sind 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr zurückgestellt, besteht eine Beitragsfreiheit für 24 Monate vor der tatsächlichen Einschulung.